

Hiermit errichtet der

**Deutsche Gemeinschafts-Diakonieverband e.V. (DGD)**

die

**DGD-Förder-Stiftung**

mit Sitz in Marburg als Stiftung des bürgerlichen Rechts.

**Zweck der Stiftung** ist die Unterstützung der gemeinnützigen religiösen Arbeit des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes e.V. und der ihm angehörenden bzw. angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen, Gemeinschaftsverbände und Organisationen mit ihren Untergliederungen.

Die Stiftung erhält folgende **Vermögensausstattung**:

Stiftungsstammvermögen in Höhe von € 30.000,00.

Dieses wird in bar erbracht und ist fällig mit der Anerkennung der Stiftung als eigene Rechtspersönlichkeit.

Organe der Stiftung sind ein aus drei Personen bestehender Vorstand und ein aus fünf bis acht Personen bestehendes Kuratorium.

Im Einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Verfassung.

Marburg, den 03. April 2002

Dr. J. Drechsel  
(Direktor)

Diakonisse Ingeborg Pungs  
(Oberin)

# **Verfassung der DGD-Förder-Stiftung**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen DGD-Förder-Stiftung.
- (2) Sie ist eine private rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Marburg.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Unterstützung der gemeinnützigen religiösen Arbeit des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes e.V. und der ihm angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen, Gemeinschaftsverbände und Organisationen mit ihren Untergliederungen, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind. Der Stiftungszweck wird durch Vermögenserträge und die Beschaffung von Mitteln für deren verfassungsgemäße Aufgabenerfüllung verwirklicht. Die Stiftung ist so eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
  - b) die Förderung von Erziehung und Bildung unter anderem durch Bereitstellung von Schulgebäuden, Lehrmitteln usw. an gemeinnützige Schulträger.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus einem Barvermögen von € 30.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Die Stiftung darf dafür werben. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsorgane**

Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Bare Auslagen werden ersetzt.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, d.h. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird vom Kuratorium auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den verbleibenden Zeitraum eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine Abwahl möglich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
  1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,

3. die Verantwortung für die ordnungsgemäße Weiterleitung von Zuwendungen an die von den Gebern benannten Werke, Verbände und Einrichtungen im Raum des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes e.V.,
  4. die Erstellung der Vermögensrechnung.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 6 Beschlussfassungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis acht Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung des Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverbandes für die Dauer von sechs Jahren benannt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so kann für den entsprechenden Zeitraum von der Mitgliederversammlung des DGD e.V. eine andere Person nach den Vorgaben von Abs. 1 gewählt werden.  
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Abwahl eines Kuratoriumsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung des DGD e. V. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich.
- (3) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser hat mindestens einmal im Jahr eine Kuratoriumssitzung einzuberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Das Kuratorium ist zuständig für
1. die Wahl des Stiftungsvorstandes,
  2. die Überwachung der Geschäfte des Vorstandes,
  3. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.
  4. Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

### **§ 8 Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Jahresbericht und Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung, die dem Stiftungskuratorium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die Jahresrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **§ 10 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

### **§ 11 Verfassungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Verfassung erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums.
- (2) Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

(3) Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Das zuständige Finanzamt ist im Interesse einer Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Verfassungsänderungen zu hören.

### **§ 12 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen an den Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverband e.V. Dieser ist gehalten, das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

Marburg, den 19.04.2007